

Arbeitsrecht (Nr. 429/2004)

Widerruf von Erholungsurlaub – Wegfall der Geschäftsgrundlage

Das Arbeitsgericht (AG) Ulm entschied:

Hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zur Erfüllung von dessen Anspruch auf Erholungsurlaub § 1 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) freigestellt, kann er den Urlaub nicht mehr einseitig widerrufen. Treten nach erfolgter Urlaubsgewährung außergewöhnliche Umstände ein, welche einer Freistellung des Arbeitnehmers entgegenstehen, kann sich der Arbeitgeber allerdings auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage nach § 313 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) berufen. Jedoch führt der Wegfall der Geschäftsgrundlage nicht zu einer automatischen Wiederherstellung der Arbeitspflicht des Arbeitnehmers. Vielmehr bedarf es einer einvernehmlichen Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer über die Rückgängigmachung des genehmigten Urlaubs. Verweigert sich der Arbeitnehmer einer solchen, muss der Arbeitgeber diese durch gerichtliche Entscheidung ersetzen lassen.

Urteil des AG Ulm vom 24. Juni 2004

Aktenzeichen: 1 Ca 118/03

Veröffentlicht: NZA – RR Nr. 12/2004

vom 08. Dezember 2004

11.12.2004